

Anlage 11

Das «Parental Alienation Syndrom» (PAS) und Vorwürfe der elterlichen Entfremdung im Zusammenhang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Überarbeitung der Anlage 11 der französischen Version des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt» durch die Projektgruppe «Kinder im Herzen der Gewalt» für die zweite Auflage des Leitfadens im Mai 2023.

Einleitung

Das «Parental Alienation Syndrom, PAS» (elterliches Entfremdungssyndrom) beschreibt ein Konzept, bei dem ein Kind dauerhaft und zu Unrecht einen Elternteil herabsetzt oder beleidigt, meist in der Folge einer Scheidung und / oder eines Streits um das Sorgerecht oder den persönlichen Verkehr. Das PAS wird trotz seiner fehlenden wissenschaftlichen Grundlagen auch heute noch in bestimmten Situationen der Kontaktverweigerung eines Kindes zu einem seiner beiden Elternteile¹, insbesondere in den Medien und der öffentlichen Meinung, verwendet.

Das Konzept des PAS ist in den 1980er Jahren in den USA entstanden. Sein Erfinder, der amerikanische Psychiater Richard A. Gardner, war ein sehr umstrittener Forscher, der pädosexuelle Praktiken befürwortete und dessen klinischen Untersuchungsmethoden von Forschenden als zweifelhaft und als nicht wissenschaftlich überprüfbar galten².

Verschiedene Staaten haben bereits Richtlinien erlassen, um die Verwendung dieses wissenschaftlich nicht fundierten Konzepts vor Gericht einzuschränken oder sogar zu verbieten (insbesondere Spanien³ und Frankreich⁴).

Eine Aufnahme des PAS in das «DSM 5»⁵ wurde auf Grund einer Intervention von zahlreichen renommierten amerikanischen Fachleuten aus den Bereichen Psychologie, Kinderpsychiatrie und Familienrecht abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der Gewalt in Ehe und Partnerschaft ist die Verwendung des Syndroms der elterlichen Entfremdung (z.B. in Gutachten im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge oder zum persönlichen Kontakt nach Trennungen / Scheidungen) für die Opfer und ihre Kinder aus mehreren Gründen äußerst problematisch, ja sogar gefährlich.

¹ Prigent, Sueur (2020)

² Prigent, Sueur (2020), Berger (2020) Teil I

³ In Spanien hat die Regierung die Verwendung nichtwissenschaftlicher Theorien über Eltern-Kind-Entfremdung und das elterliche Entfremdungssyndrom in einem Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt verboten (Ley Orgánica 8/2021, de 4 de junio, de protección integral a la infancia y la adolescencia frente a la violencia).

⁴ 2017 beantragte die französische Justizministerin Laurence Rossignol, ein Informationsblatt auf der Website des Justizministeriums einzufügen, um die Verwendung des Konzepts des elterlichen Entfremdungssyndroms im gerichtlichen Kontext zu untersagen. Auf dieses Gesuch hin veröffentlicht das Justizministerium eine Antwort im Amtsblatt: «Im Intranet der Direktion Zivilsachen und des Justizministeriums wurde ein Informationsvermerk veröffentlicht, um die Richterinnen und Richter über den umstrittenen und nicht anerkannten Charakter des elterlichen Entfremdungssyndroms zu informieren, sie zur Vorsicht bei der Verwendung dieses Instruments zur Verteidigung anzuregen und sie daran zu erinnern, dass ihnen andere zivilrechtliche Instrumente zur Verfügung stehen, um Situationen zu handhaben, in denen ein Elternteil bisweilen faktisch versucht, das Kind nach und nach von dem anderen Elternteil zu entfernen.»

⁵ DSM-5 ist die Abkürzung für die fünfte Auflage des «Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorder». Das DSM ist das verbreitetste psychiatrische Klassifikationssystem in den USA.

Das «Parental Alienation Syndrom» (PAS) und Vorwürfe der elterlichen Entfremdung im Zusammenhang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Was wird am Konzept der elterlichen Entfremdung und des PAS kritisiert?

Joachim Schreiner führt im Anlage des Kommentars zum Familienrecht aus: «Das PAS-Konzept wurde vielfach aufgrund der ungenügenden theoretischen und empirischen Fundierung des Ansatzes, zahlreicher inhaltlicher Mängel, der Verwendung eines Schuldkonzeptes, der Pathologisierung des Kindeswillens und der undifferenzierten Empfehlungen für familienrechtliche Reaktionen kritisiert»⁶.

Nicht immer wird das Syndrom PAS benannt und doch wird die «elterliche Entfremdung» als Argument beigezogen, um einem Antrag eines begleiteten Besuchsrechts oder einer Sistierung des persönlichen Verkehrs über eine gewisse Zeit etwas entgegen zu halten. Wird die elterliche Entfremdung umschrieben, wie es der französische Psychiater Paul Bensusan (2017) vorschlägt, dann zeigt sich, dass bei häuslicher Gewalt dieses Argument keinen Platz haben kann: «Jede Situation, in der ein Kind einen Elternteil **ungerechtfertigt** – zumindest durch die frühere Qualität der Eltern-Kind-Beziehung nicht erklärbar – ablehnt.» Die Ablehnung des Elternteils muss somit «**ungerechtfertigt**» sein; Gewalt eines Elternteils (meist des Vaters) gegenüber dem andern Elternteil (meist die Mutter) **rechtfertigt** jedoch eine derartige Ablehnung. Das Argument der elterlichen Entfremdung ist daher von vornherein nicht für Gewaltsituationen zu verwenden, da es sich dabei um eine begründete Ablehnung aufgrund von Gewalt in der Elternbeziehung handelt.

Der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» und dieser Anlage fokussieren sich auf den persönlichen Verkehr bei häuslicher Gewalt, vorwiegend bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, welche in der Regel auch nach einer Trennung / Scheidung nicht beendet ist. Das PAS, bzw. den Vorwurf der elterlichen Entfremdung als Argument für schwerwiegende Kindesschutzmassnahmen, (auch Obhutsentzug) zu verwenden, wird in der Literatur jedoch auch in anderen Konstellationen hinterfragt, da es die Situation «in nicht hinnehmbarer Weise simplifizierend, auf der Ebene der Theoriebildung rückschrittlich und auf der Ebene der Praxis in hohem Masse als ethisch bedenklich»⁷ beurteilt und davon ausgeht, dass Kinder keinen eigenen Willen haben können. «Innerhalb der orthodoxen PAS-Konstruktion ist kein Platz für Kindeswillen als Wirkfaktor. Er wird für längst zerstört und nicht mehr existent erklärt. Diese Position verhindert, das Kindeswohl angemessen zu beurteilen.»⁸ Dies soll hier nicht weiter ausgeführt werden, sondern auf verschiedene detaillierte Publikationen im Literaturverzeichnis verwiesen werden.⁹

Was sind die Folgen des Vorwurfs eines «Parental Alienation Syndrom» (PAS)

Es ist wichtig, sich die Folgen vor Augen zu führen, welche der Vorwurf der elterlichen Entfremdung nach Trennungen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft für die Opfer und ihre Kinder hat. Die nordamerikanische Rechtsprofessorin Joan Meier¹⁰ analysierte 4'338 Urteile, die zwischen 2005 und 2015 in den USA gefällt wurden. Nimmt man alle Formen von Gewalt zusammen (häusliche Gewalt in der Elternbeziehung, körperliche oder sexuelle Gewalt gegen Kinder), so wurden die Anschuldigungen der Mütter (im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens) in 41% der Fälle anerkannt, aber nur in 23% der Fälle, wo der Vorwurf der elterlichen Entfremdung vorgebracht wurde. Brachte der Vater diesen Vorwurf vor, so war die Wahrscheinlichkeit, dass der Richter / die Richterin die Gewalt anerkannte zweimal geringer.

⁶ Zitat: Schreiner Joachim in FamKom (4. Auflage 2022), 328 Seite 1113, Schreiner nimmt Bezug auf Dettenborn / Walter [2002], Familienrechtspsychologie 112, sowie FamKom Scheidung / Schreiner [2010], Anh. Psych N. 278 ff)

⁷ Zitat Schreiner Anh. Psych. 329 S. 1113 (2022). Schreiner nimmt Bezug auf Figdor, Psychodynamik, 187, 205

⁸ Zitat Dettenborn / Walter (2002) Seite 92

⁹ Dettenborn / Walter (2002), Staub (2010), Prigent P-G., Sueur G. (2020)

¹⁰ Meier, Dickson, O'Sullivan, Rosen, Hayes (2019)

Das «Parental Alienation Syndrom» (PAS) und Vorwürfe der elterlichen Entfremdung im Zusammenhang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Der Vorwurf der elterlichen Entfremdung darf daher bei Trennungen nach häuslicher Gewalt nicht zum Tragen kommen. Denn er führt dazu, dass «*die Äusserungen und Ängste, die Frauen und Kinder angesichts der Gewalt von Männern zum Ausdruck bringen, entkräftet, verleugnet und verborgen werden*»¹¹. Die Verwendung des PAS in Gutachten hat in den USA dazu geführt, dass viele Kinder weiterhin Gewalt ausgesetzt sind. Teilweise wurde das Sorgerecht auf Grund des Vorwurfes der elterlichen Entfremdung der gewaltausübenden Person zugedacht und der persönliche Verkehr der gewaltbetroffenen Person stark gekürzt.¹²

Forschungen haben ergeben, dass häusliche Gewalt gegen die Mutter ein Risikofaktor für sexuelle Übergriffe gegenüber den Kindern ist.¹³ Studien zeigen zudem, dass zwischen 40% und 60% der gewalttätigen Ehemänner auch gegenüber ihren Kindern gewalttätig sind und dass sie ihre Ex-Frauen weiterhin kontrollieren können, indem sie die Kinder in diesen Prozess einbeziehen.¹⁴ Auch vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dem Vorwurf von PAS bei Vorliegen von häuslicher Gewalt keinen Raum zu geben.

Vorgehen und Entscheidungen der Gerichte und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Es ist nicht immer einfach, jedoch wesentlich für die Einordnung einer Situation, zwischen Elternkonflikt und häuslicher Gewalt in Ehe und Partnerschaft zu unterscheiden. Denn bei häuslicher Gewalt steht der Schutz der Betroffenen im Zentrum, während es sich bei hochstrittigen Trennungen / Scheidungen um Konflikte bezüglich Regelung des persönlichen Verkehrs und weiteren rechtlichen Aspekten handelt (siehe Ausführungen im **Kapitel 2.1.2** auf Seite 12 und im **Anlage 9**).

Auch wenn Gewalttaten angezeigt, bewiesen und verurteilt wurden, ist dies der Behörde / dem Gericht nicht immer bekannt, wenn über den persönlichen Verkehr entschieden wird. Es kann sein, dass diese Informationen über die häusliche Gewalt nicht vorhanden sind / nicht weitergeleitet, bzw. nicht eingeholt wurden. Oder es besteht fälschlicherweise die Annahme, dass die Gewalt nach einer Trennung beendet ist.¹⁵

Daher muss dem Erkennen der Gewalt in Ehe und Partnerschaft und ihrer Dynamik hohe Wichtigkeit zugemessen werden. Diejenigen Behörden / Gerichte, die über den persönlichen Verkehr entscheiden, benötigen das Wissen, dass die Gewalt nach einer Trennung nicht beendet ist, sondern dass nach einer Trennung / Scheidung bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft eine hohe Gefahr eines schweren Gewaltdelikts besteht. Und sie benötigen das Bewusstsein, dass die Gewalt in der Elternbeziehung starke Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben kann (siehe Seite 6 dieses Leitfadens, **Kapitel 1.2** «Grundsätze» und Seite 15ff, **Kapitel 3**, «Die Kinder und Jugendlichen»).

¹¹ Meier, Dickson, O'Sullivan, Rosen, Hayes (2019)

¹² ebenda

¹³ Romito (2011)

¹⁴ Feresin, Bastiani, Beltramini, Romito (2019)

¹⁵ Gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik haben sich seit 2009 konstant 26–30 % der polizeilich registrierten Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich in einer ehemaligen Partnerschaft ereignet. (Quelle: Tabelle BFS <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.gnpdetail.2021-0257.html>) Zu Gewalt in Trennungssituationen allgemein vgl. EBG Informationsblatt BI: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Das «Parental Alienation Syndrom» (PAS) und Vorwürfe der elterlichen Entfremdung im Zusammenhang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Richterinnen und Richter geben bei Vorliegen von Gewalt in Ehe und Partnerschaft sinnvollerweise (kinderpsychiatrische) Gutachten in Auftrag, welche die Situation der Kinder klären. Diese Gutachten sollen die Richterinnen und Richter bei den Entscheidungen zu Sorgerecht und persönlichem Verkehr sowie Kinderschutzmassnahmen unterstützen. Das «Parental Alienation Syndrom (PAS)» sollte in solchen Gutachten nicht erscheinen, da es dazu keine wissenschaftliche Grundlage gibt. Falls in einem Gutachten trotzdem PAS beschrieben wird, muss die Würdigung dahingehend geschehen, dass die Ablehnung eines Elternteils durch das Kind bei Gewalt gerechtfertigt ist und nicht als Eltern-Kind-Entfremdung gewürdigt werden darf. Und auch wenn keine häusliche Gewalt vorliegt ist zu bedenken, dass – wie oben beschrieben – der Wille des Kindes beachtet werden muss.¹⁶

Auch bei strafrechtlicher Verurteilung wird die Gewalt in Ehe und Partnerschaft bei Entscheidungen zum Sorgerecht oder persönlichem Verkehr noch zu selten berücksichtigt.¹⁷ Dazu kommt, dass Opfer aufgrund der Gewaltdynamik oft erst bei der Trennung von Gewaltsituationen berichten. Solche Berichte werden häufig in Frage gestellt, obwohl verleumderische Anschuldigungen äusserst selten sind.¹⁸ Es ist daher umso wichtiger, den Gewaltkreislauf in seiner zyklischen Dynamik zu kennen und sich bewusst zu sein, welche Schwierigkeiten aufgrund der emotionalen Nähe und Abhängigkeit von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen bei einer Trennung / Scheidung daraus hervorgehen.

Vorwürfe von Häuslicher Gewalt, Misshandlungen und sexueller Ausbeutung zu beurteilen ist anspruchsvoll, wenn diese im Laufe eines Trennungs- / Scheidungsverfahrens zum Ausdruck gebracht werden. Es gibt jedoch Anzeichen und Anhaltspunkte dafür, die Berger und Izard beschreiben.¹⁹ Um den Grund der Ablehnung eines Elternteils zu erkunden und eine klinische Analyse durchzuführen, benötigen Fachpersonen eine gute Fähigkeit mit Kindern zu sprechen. Es ist unerlässlich, dass Gutachten durch Spezialistinnen und Spezialisten erstellt werden. Eine von Berger und Izard durchgeführte Analyse von 60 Situationen gibt Hinweise zur Einordnung von Kontaktverweigerungen.²⁰

Schlussfolgerung

Die Berücksichtigung des Vorwurfes, dass es sich in einem Fall um das «Parental Alienation Syndrom PAS» handelt *«wird zum grossen Teil dadurch ermöglicht, dass die Gewalt von Männern gegenüber Frauen und Kindern nicht verstanden und nicht anerkannt wird. Anschuldigungen der elterlichen Entfremdung reduzieren die nach einer Trennung falsch identifizierte Gewalt zum Konflikt, pathologisieren Frauen und Kinder und machen ihre Strategien zum Schutz vor Gewalt zunichte».*²¹

¹⁶ Dettenborn / Walter (2002), Seite 89ff, Kapitel 2.6.7 Der Umgang mit dem Kindeswillen und 2.6.8.3 Kindeswille und PAS. Siehe auch anhand eines verfügten und wieder aufgehobenen Obhutsentzugs: Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt vom 29.11.2018, Urteil abrufbar unter: <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch>; Geschäftsnummer: VD.2018.86

¹⁷ Durand (2015)

¹⁸ Prigent, Sueur (2020), siehe auch MAAG in Ludewig / Baumer / Tavor [Hrsg.]: Seite 477 (2017)

¹⁹ Berger und Izard (2020)

²⁰ Berger und Izard (2020)

²¹ Côté, Lapierre, Dupuis-Néri (2018)

Das «Parental Alienation Syndrom» (PAS) und Vorwürfe der elterlichen Entfremdung im Zusammenhang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), das von der Schweiz am 1. April 2018 ratifiziert wurde, beruft sich in den Artikeln 26, 31 und im Absatz 2 des Artikels 56 auf das Wohl des Kindes als Grundlage für die Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen (häuslicher Gewalt), die Kinder sind, und bekräftigt die Notwendigkeit, gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder zu berücksichtigen.²²

Die Vorschläge des Überwachungsgremiums GREVIO an die Schweiz nehmen ebenfalls Bezug auf die Verwendung des PAS und schlagen der Schweiz vor, «*die Bemühungen fort(zu)setzen, die betroffenen Fachpersonen darüber aufzuklären, dass das sogenannte Parental Alienation Syndrome wissenschaftlich nicht haltbar ist, und um die öffentliche Meinung zu diesem Thema zu sensibilisieren*».²³ In seinen Kommentaren zu den GREVIO Vorschlägen weist der Bundesrat darauf hin, dass die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes zu dienen hat (296 Abs. 1 ZGB), dass häusliche Gewalt die gemeinsame elterliche Sorge in Frage stellt und auch wegen Gewalttätigkeit das Sorgerecht im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme entzogen werden kann (311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).²⁴ Auch der persönliche Verkehr kann eingeschränkt werden, wenn ein Elternteil gegen das Kind oder den anderen Elternteil eine Straftat begangen hat. Der Bundesrat nimmt auch Bezug auf den vorliegenden Leitfaden «Kontakt nach Häuslicher Gewalt» welcher der Weiterbildung von Fachpersonen dient Ebenfalls weist der Bundesrat auf die Massnahme Nr. 30 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul Konvention 2022–26 und auf zwei Motionen aus dem Nationalrat hin.²⁵

²² Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

² Nach diesem Artikel getroffene Massnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

² Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Artikel 56, – Schutzmassnahmen - Absatz 2

² Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

²³ <https://www.coe.int/fr/web/istanbul-convention/-/grevio-publishes-its-report-on-switzerland>

(Vorschlag GREVIO Nr. 175 f., deutsche Übersetzung siehe Kommentare der Schweiz zum Evaluationsbericht, Seite 25, Kapitel 3, Nr. 34 f): <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-internationales.html>

²⁴ Botschaft vom 16. November 2011 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge); BBl 2011 9077, hier 9105) kann abgerufen werden unter: www.fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2011 > Dezember > 20. Dezember 2011 > BBl 2011 9077 (Stand 28.10.2022). /.

²⁵ Die Motion Herzog 21.4191 «Schaffung einer Datengrundlage zu Unterhaltsentscheiden im Familienrecht» verlangt vom Bundesrat die Schaffung einer Datengrundlage zu Unterhaltsentscheiden im Familienrecht.

Die Motion Bircher 21.4634 «Verbesserte Erhebung der gesamtschweizerischen Daten zu den Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen» beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um eine aussagekräftige Erhebung der gesamtschweizerischen Daten zu den Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen durch das Bundesamt für Statistik zu gewährleisten, welche sich mit weiteren Statistiken des Bundesamts für Statistik (bspw. mit der Polizeilichen Kriminalstatistik) zweckmässig verknüpfen lassen.

Das «Parental Alienation Syndrom» (PAS) und Vorwürfe der elterlichen Entfremdung im Zusammenhang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Literatur

Berger (2020): Le refus de contact d'un enfant avec un parent dans un contexte de divorce conflictuel – Partie I. Recension des recherches cliques et jucicaires.

Berger und Izard (2020): Le refus de contact d'un enfant avec un parent dans un contexte de divorce conflictuel – Partie II. Évaluation clinique à partir de l'analyse de 60 situations.

Côté I., Lapierre S., Dupuis-Déri F. (2018) L'aliénation parentale: stratégie d'occultation de la violence conjugale? FemAnVi, Université du Québec, 4–6.

Dettenborn und Walter (2002): Familienrechtspsychologie, Reinhardt München/Basel.

Feresin M., Bastiani F., Beltramini L., Romito P. (2019): The involvement of children in postseparation intimate partner violence in Italy: a strategy to maintain coercitive control? *Affilia, Journal of women and social work*, vol 34.

Figdor (2012): Patient Scheidungsfamilie, Kapitel 9 «Ich will nicht zu Papa!», Über Gründe zur Kontaktverweigerung durch Kinder – ein kritischer Beitrag zum PAS-Konzept, *Psychoanalytische Pädagogik Band 40*, Psychosozial-Verlag, Giessen.

Figdor (2012): Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung. Wie Kinder und Eltern die Trennung erleben. *Psychosozialverlag*, Giessen.

Maag (2017): Sexuelle Missbrauchsvorwürfe bei Scheidungs- und Trennungskonflikten, Beurteilung von Aussagen von Kindern aus psychologischer Sicht in Ludewig, Baumer & Tavor (Hrsg.): *Aussagepsychologie für die Rechtspraxis*, DIKE-Verlag AG Zürich / St.Gallen 2017.

Meier J. S., Dickson S., O'Sullivan C., Rosen L., Hayes J. (2019) Child custody outcomes in cases involving parental alienation and abuse allegations. *GWU Law School public law research paper*.

Prigent P-G., Sueur G. (2020) A qui profite la pseudo-théorie de l'aliénation parentale? *La Découverte*, no 9, 57–62.

Romito P. (2011) Les violences conjugales post-séparation et le devenir des femmes et des enfants. *La Revue internationale de l'éducation familiale*, 90.

Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (6. Auflage). München: C. H. Beck.

Schreiner (2022): Anlage Ausgewählte Psychologische Aspekte in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung (Anh. Psych) in *FamKom, Kommentar zum Familienrecht, Scheidung, Band II Anhänge*, R. Fankhauser (Hrsg.), I. Schwenzer (Begründet), 4. Auflage, Stämpfli-Verlag Bern (2022).

Staub (2010): Kontaktwiderstände des Kindes nach der Trennung der Eltern: Ursache, Wirkung und Umgang. *Zeitschrift für Kinder- und Erwachsenenschutz*, 5, 349-364.

Urteile mit Bezug zum PAS

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EGMR vom 10.11.2022 Nr. 25426/20 zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtskonflikten, abrufbar unter: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EGMR&Datum=10.11.2022&Aktenzeichen=25426%2F20>

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt vom 29.11.2018, Urteil abrufbar unter: <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch>; Geschäftsnummer: VD.2018.86